

Straßenbauverwaltung:	Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Schweinfurt
Straße / Abschnitt / Station:	St 2426 / 220 / 0,506 bis St 2426 / 220 / 0,986
Bau-km:	0+480 – 0+000

St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres)
Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen)
Ersatzneubau

**Die Änderungen und Ergänzungen
sind rot und fett geschrieben**

**Schweinfurt, den 14.12.2018
Staatliches Bauamt**



**Dr.-Ing. Michael Fuchs
Ltd. Baudirektor**

FESTSTELLUNGSENTWURF

ASB-Nr.: 5928 523

Unterlage 11
- Regelungsverzeichnis -

Schweinfurt, 22.06.2018 Staatliches Bauamt	
Bothe Ltd.-Baudirektor	

1. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

2. Kostentragung

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaat Bayerns nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

3. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist der Freistaat Bayern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 S. 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 S. 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen beider Bundesstraßen mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen bei Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 a BayStrWG. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

4. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

5. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen und sonstigen Wegen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen und sonstige Wege als Baustellenzufahrten nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

6. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

7. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Außerdem wird für die ggf. erforderlich werdende bauzeitliche Wasserhaltung und für den Bauvorgang zur Erstellung der Tiefgründungen eine Erlaubnis notwendig. Auch diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

8. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien - Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

9. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaat Bayern über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.

- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayDSchG	Bayer. Denkmalschutzgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BW	Bauwerk
DB	Deutsche Bahn
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 9+19)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
N.Br.	Nettbreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWAKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	0+150	Brücke St 2426 über die DB bei Horhausen (TBW 3)	<p>Bahnstrecke: a) und b) DB Netz AG (E/U)</p> <p>St 2426: a) und b) Freistaat Bayern (E/U)</p> <p>Bauwerk Nr.1: Teilbauwerke 1 bis 3 a) und b) Freistaat Bayern (E/U)</p>	<p>Die St 2426 kreuzt in Abschnitt 220, Station 836,85 die Bahnlinie 5102 Bamberg – Rottendorf, Bahn-km 38,472.</p> <p>Das Bauwerk wird in folgenden Abmessungen erneuert: Lichte Weite: 11,40 m Lichte Höhe: 6,273 m Kreuzungswinkel: 101,79 gon</p> <p>Bauablauf: Bau einer Behelfsbrücke über die Bahnlinie im Achsabstand von 23 m zur Bestandsbrücke. Umleitung des Straßenverkehrs über die Behelfsbrücke und der neuen Brücke in prov. Lage. Rückbau der Bestandsbrücke über die Bahn und Bau der neuen Brücke. Verschiebung der Straßenbrücken (Vorlandbrücke und Strombrücke) aus der prov. Lage in die Bestandslage und anschließende Freigabe für den Verkehr. Anschließend Rückbau der provisorischen Unterbauten. Neben der werktäglichen Tagesarbeitszeit wird es zeitweise bei Sperrpausen erforderlich, dass die Arbeiten auch in Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ausgeführt werden.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß §§ 3 und 12 EKrG der Freistaat Bayern und die Deutsche Bahn AG. Hierzu wird eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen. Die Erhaltungsmehrkosten sind gemäß §§ 15 EKrG zu erstatten.</p> <p>Die Unterhaltungslast des Bauwerks obliegt gemäß § 14 EKrG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2	0+165	Brücke St 2426 über Mainvorland und Geh- und Radweg bei Horhausen (TBW 2)	St 2426: a) und b) Freistaat Bayern (E/U) Bauwerk Nr.1: Teilbauwerke 1 bis 3 a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Die St 2426 kreuzt in Abschnitt 220, Station 821 das Mainvorland mit dem selbständigen Geh- und Radweg „Main-Radweg“, Abschnitt Schweinfurt - Haßfurt. Das Bauwerk wird in folgenden Abmessungen erneuert: Lichte Weite: 33,75 m Lichte Höhe: 7,04 m Kreuzungswinkel: 75 Grad Bauablauf: Während der gesamten Baumaßnahme ist eine Sperrung und Umleitung des Radweges notwendig (siehe lfd. Nr. 26 im Regelungsverzeichnis). Nach Abschluss der Brückenbauarbeiten wird der Geh- und Radweg wiederhergestellt. Neben der werktäglichen Tagesarbeitszeit wird es zeitweise bei Sperrpausen erforderlich, dass die Arbeiten auch in Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ausgeführt werden. Der Kostenträger ist der Freistaat Bayern. Die Unterhaltungslast obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3	0+200 bis 0+280	Brücke St 2426 über Main bei Horhausen (TBW 1)	St 2426: a) und b) Freistaat Bayern (E/U) Bauwerk Nr.1: Teilbauwerke 1 bis 3 a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Die St 2426 kreuzt in Abschnitt 220, Station 0+238,61 die Bundeswasserstraße Main, Main-km 349+21. Das Bauwerk wird in folgenden Abmessungen erneuert: Lichte Weite: 92,72 m Lichte Höhe: 6,09 m Kreuzungswinkel: 97,907 gon Bauablauf: Herstellung prov. Unterbauten. Herstellung der Stabbogenbrücke auf dem südlichen Montageplatz. Einschwimmen auf Pontons in die prov. Lage – hier ist eine Sperrung der Wasserstraße erforderlich. Rückbau der Bestandsbrücke inkl. Flusspfeiler im Main und Errichtung neuer Unterbauten. Verschiebung der Straßenbrücken (Vorlandbrücke und Strombrücke) aus der prov. Lage in die Bestandslage und anschließende Freigabe für den Verkehr. Anschließend Rückbau der provisorischen Unterbauten. Neben der werktäglichen Tagesarbeitszeit wird es zeitweise bei Sperrpausen erforderlich, dass die Arbeiten auch in Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ausgeführt werden. Die Kosten tragen gemäß § 41 Abs. 5 WaStrG der Freistaat Bayern und die Bundesrepublik Deutschland, Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Hierzu wird eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11
				Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3				Die Erhaltungskosten sind gemäß § 41 Abs. 5a WaStrG zu erstatten. Die Unterhaltungslast des Bauwerks obliegt gemäß § 42 WaStrG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4	0+090 bis 0+350	unselbständiger Geh- und Radweg an der St 2426	Geh- und Radweg: a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Der unselbständige Geh- und Radweg an der St 2426 wird erneuert und im Bereich der Brücke St 2426 über den Main bei Horhausen erstmals nach dem Stand der Technik erstellt und gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird.</p> <p>Bauablauf: Der Geh- und Radweg wird im Zuge der Brückenbauarbeiten aufgrund der geänderten Gradientenlage erneuert. Die Wegbreite beträgt 2,50 m und hat einen Mindestabstand zur Fahrbahn von 1,75 m. Auf dem Brückenbauwerk wird der Geh- und Radweg auf 3 m aufgeweitet.</p> <p>Der Geh- und Radweg wird während der Verkehrsumlegung vom Bestand auf den neuen Brückenzug in der prov. Lage für ca. 1 Tag gesperrt.</p> <p>Der Geh- und Radweg wird während dem Querverschub und der Fertigstellung der Bauwerke in der endgültigen Lage für etwa 2 Monate lang gesperrt. Eine Umleitung wird über die Brücken in Untereuerheim und in Haßfurt eingerichtet.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltungslast obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5	0+040 bis 0+120	Eigentümerweg Fl.Nr. 528 der Gemarkung Obertheres	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Der öffentliche Weg am nordöstlichen Böschungsfuß der St 2426 wird bauzeitlich verlegt und nach dem Rückbau des Baufeldes als Grünweg wiederhergestellt. Die Querschnittsbreite beträgt 4,0 m Die provisorische Befestigung des nordöstlichen Feldweges erfolgt nach dem Regelquerschnitt für Wirtschafts- und Betriebswege und wird nach Beendigung der Arbeiten wieder zurückgebaut. Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltungslast obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6	0+292	Eigentümerweg Fl.Nr. 355 der Gemarkung Untertheres	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundeswasserstraßenverwaltung (E/U)	Der Eigentümerweg wird bauzeitlich gesperrt und nach dem Rückbau des Baufeldes wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt mit einer Schottertragschicht und einer ungebundenen Deckschicht. Die Fahrstreifenbreite beträgt 3,0 m mit jeweils 0,5 m Bankett. Die Aufbaudicke beträgt 40 cm bei einem EV ₂ Wert von 45 MN/m ² auf dem Planum. Im Bereich der Wiederlagerwand wird die Oberfläche mit Natursteinpflaster, wie im Bestand, befestigt, um die Fundamente der Brücke vor Auskolkungen bei einem Hochwasser zu schützen. Siehe auch Unterlage 14 – Regelquerschnitt. Regelung erfolgt über Verwaltungsvereinbarung. Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7	0+300 bis 0+520	Öffentlicher Feldweg Fl.Nr. 355 der Gemarkung Obertheres, Feldweg Fl.Nr. 356 Gemarkung Obertheres und Feldweg Fl.Nr. 131 Gemarkung Horhausen	a1) Gemeinde Theres als Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 355 der Gemk. Obertheres Fl.Nr. 356 der Gemk. Obertheres Fl.Nr. 131 der Gemk. Horhausen b1) die bisherigen Eigentümer des Weges (E/U) bleiben auch nach der Baumaßnahme die jeweiligen Eigentümer.	Der öffentliche Feldweg – bestehend aus Teilflächen der drei genannten Grundstücke – wird von der Baumaßnahme berührt und bauzeitlich zur Baustraße mit einer Fahrbahnbreite von 3,0 m nach dem Regequerschnitt Wirtschafts- /Betriebswege (siehe Unterlage 14) ausgebaut. Benötigte Befestigungen werden eingebaut. Die Baustraße wird nach Abschluss der Baumaßnahme und Rückbau des Montageplatzes sowie Räumung des Baufeldes entsprechend dem Bestand rückgebaut. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung als Grünweg. Die Querschnittsbreite beträgt 4,0 m. Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Weges obliegt den Eigentümern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8	0+300 bis 0+520	Öffentlicher Feldweg Fl. Nr. 109 der Gemarkung Horhausen und Öffentlicher Feldweg Fl. Nr. 111/3 der Gemarkung Horhausen.	a1) Gemeinde Theres als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 109 der Gemarkung Horhausen a2) Freistaat Bayern als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 111/3 der Gemarkung Horhausen b1) und b2) die bisherigen Eigentümer des Weges (E/U) bleiben auch nach der Baumaßnahme die jeweiligen Eigentümer.	Der öffentliche Feldweg – bestehend aus Teilflächen der zwei genannten Grundstücke – wird von der Baumaßnahme berührt und bauzeitlich zur Baustraße mit einer Fahrbahnbreite von 3,0 m nach dem Regelquerschnitt Wirtschafts- /Betriebswege (siehe Unterlage 14) ausgebaut. Benötigte Befestigungen werden eingebaut. Die Baustraße wird nach Abschluss der Baumaßnahme und Rückbau des Montageplatzes sowie Räumung des Baufeldes entsprechend dem Bestand rückgebaut. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung als Grünweg. Die Querschnittsbreite beträgt 4,0 m. Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Weges obliegt den Eigentümern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9	0+040 bis 0+140	Versickerungsfläche 1 für Oberflächen- und Fahrbahnwasser von der St 2426	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zur Reinigung des anfallenden Oberflächenwassers vom Straßendamm wird die Versickerungsfläche 1 angelegt. Die Versickerungsfläche 1 liegt parallel dem westlichen Dammfuß der St 2426 und ist als Versickerungsmulde geplant. Die hier bereits bestehende Versickerungsmulde wird im Zuge der Baumaßnahme erweitert. Die Abmessungen betragen l/b/t 100/2,5/0,25 m. Der Zufluss des Oberflächenwassers der Straße erfolgt über Straßeneinläufe mit Spitzrinne und Mehrzweck Rohrleitungen DN 250 in die Versickerungsfläche 1.</p> <p>Die Mulde liegt auf den Grundstücken Fl.Nr. 528 und Fl.Nr. 526/4 der Gemarkung Obertheres, die sich im Eigentum des Freistaates Bayern befinden.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Versickerungsfläche trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt ebenfalls dem Freistaat Bayern. Siehe auch Unterlage 8 und 18.2</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10	0+170 bis 0+200 0+185	Versickerungsfläche 2 für TBW 1 und TBW 2	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zur Reinigung des anfallenden Oberflächenwassers vom TBW 1 und TBW 2 wird die Versickerungsfläche 2 angelegt.</p> <p>Die Versickerungsfläche 2 liegt östlich und unterhalb der Brücke des TBW 2 der St 2426 und ist als Versickerungsmulde neu geplant.</p> <p>Die Abmaße betragen l/b/t 22/6,5/0,3 m. Die Mulde ist über eine Rohrleitung DN 250 an die Ableitung des TBW 2 angeschlossen.</p> <p>Die Rohrleitung unterquert den Main Radweg.</p> <p>Die Mulde liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 353 der Gemarkung Untertheres, das sich im Eigentum des Freistaates Bayern befindet</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Versickerungsfläche trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt ebenfalls dem Freistaat Bayern. Siehe auch Unterlage 8 und 18.2</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11	0+310 bis 0+480	Versickerungsfläche 3 für TBW 1 und Oberflächen- und Fahrbahnwasser von der St 2426	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Die Versickerungsfläche 3 liegt westlich des Dammbauwerkes der Staatsstraße 2426 und ist als Versickerungsmulde geplant. Die hier bereits bestehende Versickerungsmulde wird im Zuge der Baumaßnahme erweitert. Die Abmessungen betragen l/b/t 170/1,75/0,35 m.</p> <p>Der Zufluss des Oberflächenwassers vom TBW 1 (Mainbrücke) und der südlich anschließenden Straße erfolgt über Straßeneinläufe mit Bordrinne (Brücke) bzw. mit Spitzrinne (Fahrbahn) und Mehrzweck Rohrleitungen DN 250 in die Versickerungsfläche.</p> <p>Die Mulde liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 111/3, Gemarkung Horhausen, das sich im Eigentum des Freistaates Bayern befindet.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Versickerungsfläche trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt ebenfalls dem Freistaat Bayern. Siehe auch Unterlage 8 und 18.2</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12	0+160 bis 0+320	Rückbau und Erneuerung Abwasserdruckleitung mit Steuerkabel	a) und b) Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Theres	<p>Die bestehende Abwasserdruckleitung am Überbau der Main- und Vorlandbrücke der St 2426 muss im Zuge der Baumaßnahme zurückgebaut werden (Siehe auch Unterlage 16).</p> <p>Die Planung für die zukünftige Lage der Abwasserdruckleitung ist noch nicht abgeschlossen, wobei das Brückenbauwerk für die Aufnahme der neuen Abwasserdruckleitung vorbereitet ist.</p> <p>Die Kosten für die Erneuerung der Abwasserdruckleitung ist durch den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Theres zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der Abwasserdruckleitung obliegt auch zukünftig dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Theres.</p> <p>Die Abwasserdruckleitung könnte am neuen Bauwerk befestigt werden. Hierfür anfallende Mehrkosten trägt der Leitungseigentümer. Ein Wartungssteg ist nicht geplant und kann auf Grund des für die Schifffahrt freizuhaltenen Lichtraumprofils nicht vorgesehen werden. Eine Leitung am Bauwerk wäre in diesem Fall nur mit Untersichtgerät prüfbar (Verkehrseinschränkungen auf der St 2426 und auf dem Main sind die Folge). Der Neubau eines Dükers wird derzeit geprüft.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13	0+170	Verlegung des Verbindungskanals AW-Haltung Untertheres - Obertheres	a) und b) Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Theres (E/U)	<p>Der bestehende Verbindungskanal im nördlichen Vorlandbereich unterhalb des Bauwerks der St 2426 wird aufgrund der Baumaßnahme berührt (Siehe auch Unterlage 16).</p> <p>Die Leitung muss aufgrund der Errichtung der Unterbauten in der provisorischen Lage im Zuge der Baumaßnahme verlegt werden.</p> <p>Die Planung für die provisorische und zukünftige Lage der Verbindungskanals ist noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Die Kosten für die Umverlegung des Verbindungskanals sind durch den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Theres zu tragen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag/ Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung des Verbindungskanals obliegt auch zukünftig dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Theres.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
14	0+300 bis 0+380	Verlegung der Wasserleitung Horhausen – Haßfurt	a) und b) Stadtwerk Haßfurt (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+300 bis 0+380 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt. Weitere Informationen sind der Unterlage 16 zu entnehmen.</p> <p>Die Anlage muss an die Lage der Widerlager und den neuen Trassenkorridor angepasst werden. Zudem befindet sich die derzeitige Trasse im Bereich des provisorischen Widerlagers für die bauzeitliche Umfahrung.</p> <p>Die genaue Verlegung plant das Stadtwerk Haßfurt.</p> <p>Die bisherige Planung sieht vor die Wasserleitung bei Bau-km 0+380 durch das Dammbauwerk zu pressen.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der neuen Trasse trägt das Stadtwerk Haßfurt. Ebenso ist das Stadtwerk Haßfurt für die Unterhaltung zuständig.</p> <p>Für notwendige Leitungsverlegearbeiten sind Vereinbarungen zwischen Grundstückseigentümer und Leitungseigentümer erforderlich.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15	0+295	Verlegung der 2 Leerrohre Da 50 der NGN Fibernetwork KG (insgesamt im Bündel von 6 Da 50 Leerrohren)	a) und b) NGN Fiber Network KG (E/U)	<p>Die bestehenden 2 Leerrohre Da 50 der NGN Fiber Network KG vor dem südlichen Widerlager der Straßenbrücke der St 2426 müssen im Zuge der Baumaßnahmen verlegt werden. Weitere Informationen sind der Unterlage 16 zu entnehmen.</p> <p>Die bisherige Planung sieht vor die Leerrohre Richtung Main zu verziehen.</p> <p>Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen richtet sich nach dem zwischen Freistaat Bayern und der NGN Fibernetwork KG abgeschlossenen Vertrag bzw. nach geltendem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.</p> <p>Für notwendige Leitungsverlegearbeiten sind Vereinbarungen zwischen Grundstückseigentümer und Leitungseigentümer erforderlich.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
16	0+295	Verlegung der 2 Leerrohre Da 50 der US Armee (insgesamt im Bündel von 6 Da 50 Leerrohren)	a) und b) US-Armee (E/U)	<p>Die bestehenden 2 Leerrohre Da 50 der US-Armee vor dem südlichen Widerlager der Straßenbrücke der St 2426 müssen im Zuge der Baumaßnahmen verlegt werden. Vertretung der US-Armee durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Weitere Informationen sind der Unterlage 16 zu entnehmen.</p> <p>Die bisherige Planung sieht vor die Leerrohre Richtung Main zu verziehen.</p> <p>Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen richtet sich nach dem zwischen Freistaat Bayern und der US Armee abgeschlossenen Vertrag bzw. nach geltendem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.</p> <p>Für notwendige Leitungsverlegearbeiten sind Vereinbarungen zwischen Grundstückseigentümer und Leitungseigentümer erforderlich.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11
				Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
17	0+295	Verlegung des Leerrohrs Da 50 des Stadtwerk Haßfurt (insgesamt im Bündel von 6 Da 50 Leerrohren)	a) und b) Stadtwerk Haßfurt (E/U)	<p>Das bestehende Leerrohr Da 50 des Stadtwerks Haßfurt vor dem südlichen Widerlager der Straßenbrücke der St 2426 muss im Zuge der Baumaßnahmen verlegt werden. Weitere Informationen sind der Unterlage 16 zu entnehmen.</p> <p>Die bisherige Planung sieht vor das Leerrohr Richtung Main zu verziehen.</p> <p>Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen richtet sich nach dem zwischen Freistaat Bayern und dem Stadtwerk Haßfurt abgeschlossenen Vertrag bzw. nach geltendem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.</p> <p>Für notwendige Leitungsverlegearbeiten sind Vereinbarungen zwischen Grundstückseigentümer und Leitungseigentümer erforderlich.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
18	0+295	Verlegung des Leerrohrs Da 50 der RegioNet Schweinfurt GmbH (insgesamt im Bündel von 6 Da 50 Leerrohren)	a) und b) RegioNet Schweinfurt GmbH (E/U)	<p>Das bestehende Leerrohr Da 50 der RegioNet Schweinfurt GmbH vor dem südlichen Widerlager der Straßenbrücke der St 2426 muss im Zuge der Baumaßnahmen verlegt werden. Weitere Informationen sind der Unterlage 16 zu entnehmen.</p> <p>Die bisherige Planung sieht vor das Leerrohr Richtung Main zu verziehen.</p> <p>Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen richtet sich nach dem zwischen Freistaat Bayern und der RegioNet Schweinfurt GmbH abgeschlossenen Vertrag bzw. nach geltendem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.</p> <p>Für notwendige Leitungsverlegearbeiten sind Vereinbarungen zwischen Grundstückseigentümer und Leitungseigentümer erforderlich.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11
				Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
19	0+150	Verlegung der Leitungen der DB Netz AG	a) und b) DB Netz AG (E/U)	<p>Im Bereich der geplanten Umbaumaßnahme ist das im Baustellenbereich befindliche Kabel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Streckenfernmeldekabel F 4428/50“ (DB KT) - Kabel F7404 /48‘ (LWL – DB KT) - F 46” 46 Doppeladern (2/12/32) Papierkabel (DB LST) - S 605 14x2x0,9 Papierkabel (DB LST) <p>freizulegen, zu sichern, zu schützen und nach Fertigstellung der Baumaßnahme in eine endgültige Lage in Kabeltrog zu bringen.</p> <p>Der Kostenträger der Verlegungsmaßnahme ist der Freistaat Bayern.</p> <p>Für die Unterhaltung ist die DB Netz AG zuständig.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
20	0+150	Bahnstrecke 5102 Bamberg – Rottendorf	a) und b) DB Netz AG (E/U)	<p>Die bestehende Bahnlinie Bamberg-Rottendorf wird von der Baumaßnahme berührt.</p> <p>Absenkung des Kettenwerks vor der Herstellung der Behelfsbrücke in der prov. Lage. Anhebung des Kettenwerks nach Fertigstellung der Straßenüberführung in der endgültigen Lage. Schützen der Oberleitung, Umbau/Anpassung der Maste, Anpassung/Erneuerung der Erdung, Einbau eines isolierten Tragseiles.</p> <p>Während der gesamten Baumaßnahme sind zwei bauzeitliche Bahnübergänge über die Gleise der DB Netz AG für die Bedienung der Baustelle im nördlichen Uferbereich vorgesehen. Die bauzeitlichen Bahnübergänge sind mit einer Durchfahrtshöhenbeschränkung auf 3,90 m auszuführen. Die bauzeitlichen Bahnübergänge werden nach Fertigstellung des gesamten Brückenzugs zurückgebaut.</p> <p>Der Kostenträger der Maßnahmen ist der Freistaat Bayern.</p> <p>Für die Unterhaltung ist die DB Netz AG zuständig.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
21	0+240 bis 0+690	Baustelleneinrichtungsfläche und Montageplatz Süd-Ost	a1) Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 357 der Gemarkung Obertheres a2) Bundesrepublik Deutschland Bundeswasserstraßenverwaltung als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 346 der Gemarkung Obertheres a3) Gemeinde Theres als Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 355 der Gemk. Obertheres Fl.Nr. 356 der Gemk. Obertheres Fl.Nr. 131 der Gemk. Horhausen a4) Freistaat Bayern als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 111/3 der Gemarkung Horhausen b1), b2), b3) und b4) die bisherigen Eigentümer der beanspruchten Flächen (E/U) bleiben auch nach der Baumaßnahme die Eigentümer	Die Grundstücke werden durch die Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommen und als Baustelleneinrichtungsflächen, Baustellenzufahrten (vgl. auch lfd. Nr. 7) bzw. Montageplatz genutzt. Nach Beendigung der Maßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Die Kosten für die zeitweise Nutzung und anschließender Wiederherstellung trägt der Freistaat Bayern. Der Unterhalt der genannten Flächen obliegt den jeweiligen Eigentümern. Regelung erfolgt über Verwaltungsvereinbarung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
22	0+000 bis 0+240	Baustelleneinrichtungsfläche Nord-Ost zuzüglich Baustellenzufahrt Nord-Ost	a1) Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 530 der Gemarkung Obertheres a2) Gemeinde Theres als Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 529 Gmkg. Obertheres Fl.Nr. 529/1 Gmkg. Obertheres Fl.Nr. 538 Gmkg. Obertheres Fl.Nr. 354 Gmkg. Untertheres a3) Freistaat Bayern als Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 528 Gmkg. Obertheres Fl.Nr. 528/1, Gmkg. Obertheres Fl.Nr. 530/1 Gmkg. Obertheres Fl.Nr. 353 Gmkg. Untertheres a4) Deutsche Bahn Netz AG als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 287 der Gemarkung Obertheres - Auflistung wird auf der nächsten Seite fortgesetzt -	Die Grundstücke werden durch die Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommen und als Baustelleneinrichtungsfläche und Baustellenzufahrt (vgl. auch lfd. Nr. 5) genutzt. Nach Beendigung der Maßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Die Kosten für die zeitweise Nutzung und anschließender Wiederherstellung trägt der Freistaat Bayern. Der Unterhalt der genannten Flächen obliegt den jeweiligen Eigentümern. Regelung erfolgt über Verwaltungsvereinbarung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11
				Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
22			a5) Bundesrepublik Deutschland Bundeswasserstraßenverwaltung als Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 346 der Gemk. Obertheres Fl.Nr. 355 der Gemk. Untertheres b1), b2), b3), b4) und b5) Die bisherigen Eigentümer der beanspruchten Flächen (E/U) bleiben auch nach der Baumaßnahme die Eigentümer	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
23	0+240 bis 0+690	Baustelleneinrichtungsfläche Süd- West zuzüglich Baustellenzufahrt Süd-West	a1) Freistaat Bayern als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 111/3, Gemarkung Horhausen a2) Gemeinde Theres als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 109, Gemarkung Horhausen a3) Bundesrepublik Deutschland Bundeswasserstraßenverwaltung als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 355, Gemarkung Untertheres b1), b2) und b3) Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke (E/U) sind auch nach der Maßnahme die Eigentümer der jeweiligen Grundstücke.	Die Grundstücke werden durch die Baumaßnahme betroffen und als Baustelleneinrichtungsfläche, Lagerfläche und Baustellenzufahrt genutzt. Die Grundstücke werden schon vor dem Beginn der Baumaßnahme als Lagerfläche benutzt. Nach Beendigung der Maßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Die Kosten für die zeitweise Nutzung und anschließender Wiederherstellung trägt der Freistaat Bayern. Der Unterhalt der genannten Flächen obliegt den jeweiligen Eigentümern. Regelung erfolgt über Verwaltungsvereinbarung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
24	0+000 bis 0+240	Baustelleneinrichtungsfläche Nord-West zuzüglich Baustellenzufahrt Nord-West	a1) Die Gemeinde Theres als Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 352/1, Gmkg. Untertheres Fl.Nr. 525/1, Gmkg. Obertheres und Fl.Nr. 526/3, Gmkg. Obertheres. a2) Freistaat Bayern als Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 526/1, Fl.Nr. 526/2, Fl.Nr. 526/4 und Fl. Nr.527/1, der Gmkg. Obertheres sowie Fl.Nr. 353, Gmkg. Untertheres a3) Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 525 und Fl.Nr. 526 der Gmkg. Obertheres. a4) Die Deutsche Bahn Netz AG als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 287, Gemarkung Obertheres - Auflistung wird auf der nächsten Seite fortgesetzt -	Die Grundstücke werden durch die Baumaßnahme betroffen und als Baustelleneinrichtungsfläche und Lagerfläche genutzt. Auf der Baustelleneinrichtungsfläche wird eine Baustellenzufahrt errichtet. Die Grundstücke werden schon vor dem Beginn der Baumaßnahme als Lagerfläche benutzt. Nach Beendigung der Maßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Die Kosten für die zeitweise Nutzung trägt der Freistaat Bayern. Regelung erfolgt über Verwaltungsvereinbarung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11
				Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			a5) Die Bundesrepublik Deutschland Bundeswasserstraßenverwaltung als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 355, Gemarkung Untertheres b1), b2), b3), b4) und b5) Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke (E/U) sind auch nach der Maßnahme die Eigentümer der jeweiligen Grundstücke.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
25	0+000 bis 0+015	Verkehrinsel	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Die südliche Verkehrinsel des bestehenden Kreisverkehrs muss zurück gebaut werden. Dies ist aufgrund von Materiallieferungen (Brückenbauteile für die Behelfsbrücke und für die neue Brücke, Abtransport der Bestandsüberbauteile) erforderlich.</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau und die Wiedererrichtung sowie für den Unterhalt trägt der Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
26	0+165	Geh- und Radweg Obertheres – Untertheres (Main-Radweg)	a) und b) Gemeinde Theres (E/U)	<p>Der Geh- und Radweg muss im Brückenbauwerksbereich aufgrund des Bauablaufes teilweise zurückgebaut werden.</p> <p>Nach den Brückenbauarbeiten wird der Geh- und Radweg auf der alten einer neuen Trasse mit dem Regelaufbau (siehe Unterlage 14 – Geh- und Radwegaufbau parallel der St 2426) für den Geh- und Radweg neu errichtet. Die neue Lage ergibt sich aus der Verlegung der geplanten Versickerungsfläche Nr. 2.</p> <p>Der Geh- und Radweg zwischen Ober- und Untertheres wird im Zuge der Baumaßnahmen voll gesperrt. Die Umleitung erfolgt von Untertheres nach Obertheres wie folgt:</p> <p>Sperrung des Geh- und Radweges am Knotenpunkt der Bahnstraße und der Maingasse nach Obertheres.</p> <p>Umleitung über die Maingasse und der Hauptstraße auf den Parallel der St 2447 liegenden Geh- und Radweg nach Obertheres. In Obertheres Führung der Verkehrsteilnehmer über die Klosterstraße und der Rathausstraße auf den Geh- und Radweg nach Haßfurt.</p> <p>Im Bereich von Obertheres wird der Geh- und Radweg nach dem Motorbootclub Obertheres für den Verkehr gesperrt.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau und die Wiederherstellung des Geh- und Radweges trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt die Gemeinde Theres.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
27	0+150	Trag- bzw. Schutzgerüste über die Bahn	a) und b) Deutsche Bahn Netz AG (E/U) als Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 287 der Gemarkung Obertheres	Für Materialtransporte mithilfe eines Kranes oberhalb der Bahnlinie werden Trag- bzw. Schutzgerüste oberhalb der Bahnlinie vorgesehen. Die Trag- bzw. Schutzgerüste werden nach Fertigstellung des neuen Bauwerks zurückgebaut. Die Kosten tragen gemäß §§ 3 und 12 EKrG der Freistaat Bayern und die Deutsche Bahn AG. Hierzu wird eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen. Die Kosten der bauzeitlichen Unterhaltung tragen gemäß §§ 3 und 12 EKrG der Freistaat Bayern und die Deutsche Bahn AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
28	0+200 bis 0+215	Bereich für bauzeitlichen Ufereingriff, bauzeitliche Pontonanlegestelle	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundeswasserstraßenverwaltung (E/U) als Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 355 der Gemk. Untertheres und Fl.Nr. 346 der Gemk. Obertheres	Für die Baumaßnahme ist eine bauzeitliche Abgrabung der Uferböschung notwendig. Eine bauzeitliche Pontonanlegestelle wird mithilfe von Pollern errichtet. Das Anlegen an der bauzeitlichen Pontonanlegestelle ist nur kurzzeitig zwischen den Schiffdurchfahrten gestattet. Nach den Bauarbeiten wird die Pontonanlegestelle zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
29	i.H.v. 0+295 beidseits St 2426	Temporäre Ausgleichsfläche 11 A _{CEF}	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundeswasserstraßenverwaltung (E/U) als Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 355 der Gemk. Untertheres Fl.Nr. 346 der Gemk. Obertheres (E/U)	<p>Die sich an die Eingriffsfläche anschließenden Saumbereiche des linken Mainufers (Teilflächen Flur-Nr. 355 Gem. Untertheres und 346 Gem. Obertheres) sind als temporäre Ersatzflächen für Zauneidechsen und Schlingnattern vorgesehen (11 A_{CEF}) und über die gesamte Bauzeit, bzw. bis die Eingriffsfläche wieder ihre Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erfüllen kann, funktionstüchtig zu erhalten. Zur Aufwertung sind pro Teilfläche jeweils 3 Steinhaufen und 3 Holzhaufen sowie sandige Offenbereiche zur Eiablage anzulegen.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen sind in den Unterlagen 9.3 und 19.2 beschrieben.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11
				Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
30	0+270 bis 0+290	Bereich für bauzeitlichen Ufereingriff, feste Pontonanlegestelle	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundeswasserstraßenverwaltung (E/U) als Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 355 der Gemk. Untertheres Fl.Nr. 346 der Gemk. Obertheres (E/U)	<p>Für die Baumaßnahme ist eine bauzeitliche Abgrabung der Uferböschung notwendig.</p> <p>Es wird eine feste Pontonanlegestelle am Ufer hergestellt. Das dauerhafte Anlegen an dieser Anlegestelle ist möglich. Dabei ist jedoch eine Mindestentfernung zwischen dem angelegten Objekt und der Außenkante der Fahrrinne von 5,0 m einzuhalten.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Pontonanlegestelle zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
31	0+000 bis 0+480	St 2426 Gerolzhofen - Haßfurt	a) Freistaat Bayern als Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 528 der Gemk. Obertheres Fl.Nr. 353 der Gemk. Untertheres Fl.Nr. 111/3 der Gemarkung Horhausen b) Der Eigentümer der Grundstücke und Straßen (E/U) ist auch nach der Maßnahme der Eigentümer der jeweiligen Grundstücke.	Der Ausbau der St 2426 im Bereich von Bau-km 0+000 bis 0+480 wird erforderlich, da die Brücke über die Bahnstrecke Rottendorf – Bamberg der Deutschen Bahn AG, die Vorlandbrücke und die Brücke über den Main bei Horhausen durch einen Ersatzneubau ersetzt wird. Hierbei wird der unselbständige Geh- und Radweg erstmals nach dem Stand der Technik errichtet. Die Staatsstraße und der Geh- und Radweg wird während der Verkehrsumlegung vom Bestand auf den neuen Brückenzug in der prov. Lage für ca. 1 Tag gesperrt. Die Staatsstraße und der Geh- und Radweg werden während dem Querverschub und der Fertigstellung der Bauwerke in der endgültigen Lage für etwa 2 Monate lang gesperrt. Eine Umleitung wird eingerichtet. Die Kosten für den Straßenrückbau und die Wiederherstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltspflicht obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
32	0+400 bis 0+480	Badeseen Surf Club Schweinfurt	a) Die privaten Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 358/1 und Fl. Nr. 354, Gemarkung Obertheres. b) Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke (E/U) sind auch nach der Maßnahme die Eigentümer der jeweiligen Grundstücke.	Im Bereich der Badeseen des Surf Club Schweinfurt sind keine Eingriffe vorgesehen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
33	0+036 bis 0+131	Entwässerungsleitung freie Strecke DN 250 MZ	a) entfällt b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Im Dammbereich der Straße von Bau-km 0+036 wird das anfallende Oberflächenwasser mit einer Spitzrinne gefasst und über die Versickerungsfläche 1 ins Grundwasser versickert.</p> <p>Die Spitzrinne ist 50 cm breit geplant und hat ein Gefälle von 10 % zum Hochbordstein. Hier fließt das Wasser über Straßenabläufe der Mehrzweck Rohrleitung DN 250 zu, die in die Versickerungsfläche 1 entwässert.</p> <p>Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11
				Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
34	0+131 bis 0+200	Entwässerungsleitung freie Strecke DN 250 und Bordrinne	a) entfällt b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Bereich der Bahnbrücke und der Vorlandbrücke von Bau-km 0+131 bis 0+200 wird das anfallende Oberflächenwasser mit einer Bordrinne gefasst und über die Versickerungsfläche 2 ins Grundwasser versickert.</p> <p>Die Bordrinne ist 50 cm breit geplant und hat dasselbe Gefälle wie die Fahrbahnfläche zum Hochbordstein. Hier fließt das Wasser über Straßeneinläufe und Rohrleitungen der Rohrleitung DN 250 zu, die in die Versickerungsfläche 2 entwässert.</p> <p>Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
35	0+200 bis 0+480	Entwässerungsleitung freie Strecke DN 250 mit Spitzrinne und Bordrinne	a) entfällt b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Im südlichen Dammbereich der Brücke von Bau-km 0+200 bis 0+480 wird das anfallende Oberflächenwasser mit einer Bordrinne (auf der Brücke) und einer Spitzrinne (auf dem Straßendamm) gefasst und über die Versickerungsfläche 3 ins Grundwasser versickert.</p> <p>Die Bordrinne, wie auch die Spitzrinne, ist 50 cm breit geplant. Die Bordrinne hat dasselbe Gefälle wie die Fahrbahnfläche, die Spitzrinne fällt mit 10 % zum Hochbordstein. Hier fließt das Wasser über Straßeneinläufe und der Rohrleitungen der Mehrzweckleitung DN 250 zu, die in die Versickerungsfläche 3 entwässert.</p> <p>Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
36	i.H.v. 0+292 beidseits St 2426	Ausgleichsfläche 14 A	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundeswasserstraßenverwaltung (E/U) als Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 355 der Gemk. Untertheres Fl.Nr. 346 der Gemk. Obertheres (E/U)	Die im Eingriffsbereich liegenden nachgewiesenen Zauneidechsenlebensräume am linken Mainufer (Teilflächen Flur-Nr. 355 Gem. Untertheres und 346 Gem. Obertheres) sind nach Bauende durch die Anlage von Lesesteinhaufen (14 A) wiederherzustellen. Die geplante Maßnahme ist in der Unterlage 9.3 beschrieben. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11
				Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
37	Dargestellt in Unterlage 9.1 und 9.2 / 2	Ausgleichsfläche 19 A (Ökokontofläche im Maintal)	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Der Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird vom Ökokonto des Staatlichen Bauamtes Schweinfurt abgebucht (19 A). Die Ökokontofläche befindet sich im Maintal zwischen Knetzgau und Zeil auf Flur-Nr. 3303, Gemarkung Zeil a. Main, im Naturraum Mainfränkische Platten (D 56).</p> <p>Die Maßnahmen sind in der Unterlage 9.3 beschrieben und in der Unterlage 9.2 / 2 dargestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11
				Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
38	Bau-km 0+300	Damm im Bereich von Main-km 345,4-351,5 linkes Ufer (südseitig)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundeswasserstraßenverwaltung (E/U) als Eigentümer der Grundstücke FI.Nr. 355 der Gemk. Untertheres FI.Nr. 346 der Gemk. Obertheres (E/U)	Im Bereich des Dammes von Main-km 345,4 – 351,5 linkes Ufer (südseitig) ist östlich der bestehenden Straßenbrücke die Errichtung von Behelfswiderlagern und einer Pontonanlage erforderlich. Zum Schutz des Dammes sind alle Baumaßnahmen in diesem Bereich mit der WSV (vor allem Projektgruppe Dammbau) abzustimmen. Regelung erfolgt über Verwaltungsvereinbarung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres) Brücke über Main und DB bei Horhausen (Mainbrücke Horhausen), Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 22.06.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
39	0+000 bis 0+140	Vermutungsfläche für Bodendenkmäler (V-6-5928-0006)	<p>a1) Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 525, Fl.Nr. 526 und Fl.Nr. 530 der Gmkg. Obertheres.</p> <p>a2) Freistaat Bayern als Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 528 Gmkg. Obertheres</p> <p>b1) und b2) Die bisherigen Eigentümer der beanspruchten Flächen (E/U) bleiben auch nach der Baumaßnahme die Eigentümer</p>	<p>Im Nordwestlichen und –östlichen Dammbereich der St 2426 liegt eine Vermutungsfläche für Bodendenkmäler. Diese Flächen sind als BE-Flächen und Baustraße vorgesehen. Siehe hierzu auch Lfd. Nr. 5 und Lfd. Nr. 22 sowie Lfd. Nr. 24.</p> <p>Die Vermutungsfläche für Bodendenkmäler wird archäologische erkundet.</p> <p>Im Vorgriff der Maßnahme ist spätestens vier Monate vor Baubeginn mit einer archäologischen Untersuchung der Verdachtsflächen zu beginnen.</p> <p>Die Kostentragung und weitere Maßnahmen sind in der Vereinbarung zwischen dem StBA Schweinfurt und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege geregelt.</p>